



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 11.12.2017 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Termin für die Wahl des Landrates
BV-555/2017

Beschluss:

- 1.) Der Kreistag stimmt den durch das Ministerium des Innern und für Kommunales vorgeschlagenen Terminen für die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Elbe-Elster (Hauptwahl am 22. April 2018 und Stichwahl am 6. Mai 2018) zu.
- 2.) Für den Fall der Festsetzung einer Bundestagswahl innerhalb der nächsten Zeit wird vorgeschlagen, die Wahl des Landrates mit dieser zu verbinden.

Beschluss Nr. Ausschreibung der Stelle der Landrätin/
BV-556/2017 des Landrates

Beschluss:

Der Kreistag beschließt vorsorglich für den Fall, dass weder in der direkten Hauptwahl noch in der direkten Stichwahl ein Bewerber oder eine Bewerberin die nach §§ 83 i. V. m. 72 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG erforderliche Mehrheit erhält:

1. Der als Anlage beigefügte Ausschreibungstext wird unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl im Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster, in den Gesamtausgaben der Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“ und „Lausitzer Rundschau“ sowie im Internet unter „www.stellenblatt.de“ und unter „www.landkreis-elbe-elster.de“ veröffentlicht.
2. Der Kreistag beauftragt den Kreistagsvorsitzenden unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Sichtung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen vorzunehmen und die Mitglieder des Kreistages über die eingegangenen Bewerbungen zu informieren. Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 29. Juni 2018 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreistages in der Kreisverwaltung, Kreistagsbüro, vorzuhalten.
3. Die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates findet in der Sitzung des Kreistages am 2. Juli 2018 statt.

Beschluss Nr. Sitzungsplan für die Sitzungen des
BV-503/2017 Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2018.

Beschluss Nr. Änderung der Gebührensatzung des
BV-543/2017 Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Kreisarchivs (GebSKA) des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes
BV-550/2017 Rettungsdienst

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss Nr. Gebührensatzung des Eigenbetriebes
BV-549/2017 Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2018

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2018.

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 12. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 549/2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnenwalde und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

(3) Die Gebühren entstehen:

- Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
- Mit der Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Patienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
- Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	a	694,10 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	694,10 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	b	287,10 €
- eines Notarztes	c	322,00 €
- eines Notarztwagens (a + c)	d	1.016,10 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	e	201,30 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	e	201,30 €
- Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je gefahrenen Kilometer	f	0,35 €
---------------------------	---	--------

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von §1 Abs.2 BbgRettG in Verbindung mit §3 Abs.3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person, für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
- Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient, für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder Todesfeststellung.
- Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
- Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich

gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 6. November 2016 außer Kraft.

Herzberg, den 12. Dezember 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.12.2017 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-557/2017 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms „Fair miteinander“ - Präventionsprogramm EFFEKT

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms „Fair miteinander“ - Präventionsprogramm EFFEKT.

Beschluss Nr. BV-558/2017 Richtlinie des MBS des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020) vom 4. Juli 2017 - Beschluss zur Förderung der Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Plätze in der Kindertagespflege

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, zur Förderung der Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Plätze in der Kindertagespflege aus Mitteln des Bundes 10.000,00 € pauschal und einmalig nach der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Verfügung zu stellen. Nicht verwendete Mittel werden der Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zugeführt.

Beschluss Nr. BV-560/2017 Richtlinie des MBS des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020) vom 4. Juli 2017 - Beschluss zum Votum für den Förderantrag der Stadt Falkenberg/Elster zur Schaffung und Erhaltung von Betreuungsplätzen in der Kita „Villa Kunterbunt“ in Großrössen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag der Stadt Falkenberg/Elster für die Maßnahme „Nutzungserweiterung Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Großrössen“.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms „Fair miteinander“ - Präventionsprogramm EFFEKT - vom 13. Dezember 2017

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Das Präventionsprogramm EFFEKT dient der Entwicklungsförderung in Familien. Im Elterntraining lernen die Eltern u. a. die Grundregeln positiver Erziehung und wie mit schwierigen Entwicklungssituationen umgegangen werden kann.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 den Beschluss gefasst, im Initiativprogramm „FAIR miteinander“ das Präventionsprogramm EFFEKT zu unterstützen. (Beschluss-Nr.: 148/2009)

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach dieser Richtlinie zur Umsetzung des Präventionsprogramms EFFEKT Zuwendungen zur Durchführung der Elternkurse. Die Rechtsgrundlage beruht auf § 1 Absatz 1 und 3 SGB VIII i. V. m. § 16 SGB VIII.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. **Gegenstand der Förderung**
Zuwendungen können für die Finanzierung der Kosten für die Kursleiter zur Durchführung von Elternkursen im Präventionsprogramm EFFEKT gewährt werden.
3. **Zuwendungsempfänger**
Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe im Landkreis Elbe-Elster (weiter: Träger).
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
Die Zuwendung wird ausschließlich für die Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Elternkursen gewährt, die ein zusätzliches Angebot zu den originären Aufgaben des Trägers darstellen.
Die Kurse müssen durch mindestens einen im Rahmen des Präventionsprogramms EFFEKT ausgebildeten Trainer federführend durchgeführt werden.
Das Manual der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist verbindliche Grundlage der Elternkurse. Die materielle Absicherung zur Durchführung der Kurse obliegt dem Träger. Dieser stellt die bedarfsgerechten Räumlichkeiten, die technischen Voraussetzungen und das erforderliche Material sicher.
5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart:** Festbetragsfinanzierung
 - 5.3.a **Bemessungsgrundlage**
Für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung eines Elternkurses wird ein zeitlicher Umfang bis zu 15 Std. gewährt. Dieser wird in Form von Bruttopersonalkosten mit einem Stundensatz von 21,00 € vergütet.
 - 5.3.b **Voraussetzungen**
Die Durchführung der Elternkurse erfolgt außerhalb der Regelarbeitszeit der pädagogischen Fachkraft und ist somit als zusätzliche Zeiteinheit zu gewähren, die auch zusätzlich zu vergüten ist. Die Entscheidung über die Art der Vergütung obliegt dem Träger.
 - 5.4 **Berechnung des Festbetrages**
Ein Elternkurs wird im Umfang von maximal 6 Sitzungen mit jeweils 2 Stunden (120 Minuten) durchgeführt.

Pro Elternkurs wird eine Vor- und Nachbereitungszeit von 3 Stunden gewährt.

Um einen effektiven Bezug zu den Kinderkursen zu ermöglichen, kann der Elternkurs von 2 Kursleitern durchgeführt werden. (Siehe Pkt. 4)

Reduzieren sich laut den Angaben im Förderantrag der zeitliche Umfang der Kurse und / oder die Zahl der Kursleiter, so verringert sich die Zuwendung entsprechend.

6. **Antragsverfahren**
Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind jeweils 4 Wochen vor Beginn des Elternkurses beim Landkreis Elbe-Elster unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (Anlage 1) zu stellen. Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers und des Kursleiters einzureichen.
7. **Auszahlungsverfahren**
Die Auszahlung erfolgt bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers.
8. **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zu der im Zuwendungsbescheid benannten Frist einen Verwendungsnachweis. Hierfür sind die gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden. Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde. Reduzieren sich entsprechend den Angaben im Verwendungsnachweis der zeitliche Umfang der Kurse und/oder die Zahl der Kursleiter, so verringert sich die Zuwendung entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.
9. **Geltungsdauer**
Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 13. Dezember 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Anlagen:
Anlage 1 - Antragsformular
Anlage 2 – Formular Verwendungsnachweis

Anlage 1

**Antrag gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster (Stabsstelle SPN) zur Förderung des
Initiativprogramms "FAIR miteinander" - Präventionsprogramm EFFEKT**

Name und Anschrift des Trägers	Ansprechpartner für Rückfragen (mit Tel.-Nr, e-mail)
Rechtsform <input type="radio"/> Kommune <input type="radio"/> Träger der freien Jugendhilfe	Bankverbindung Inhaber: IBAN BIC Geldinstitut:
Name und Anschrift der Einrichtung	Ansprechpartner für Rückfragen (mit Tel.-Nr.)

Elternkurs im Progammm EFFEKT

Durchführungszeitraum: von: bis:

Teilnehmerzahl: (Paare zählen als ein Teilnehmer!)

Anzahl der Kursleiter: Name, Vorname _
 Name, Vorname _

Anzahl der Sitzungen: max. 6

Zeitlicher Umfang je Sitzung: Stunden max. 2h

Vor- / Nachbereitungszeit: Stunden max. 3h

Kostenplan:

Bruttopersonalkosten:

sonstige Kosten:

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Sonstige Kosten bitte
benennen!

Gesamt: **0,00 €**

Finanzierungsplan:

Eigenmittel des Trägers:

Zuschuss des Landkreises: 0,00 € (Kursleiter x Stunden x 21,00 €)

Gesamt: **0,00 €**

Ort, Datum

Unterschrift **des Trägers und des Kursleiters**

Anlage 2	
Verwendungsnachweis gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms "FAIR miteinander" - Präventionsprogramm EFFEKT - vom	
Aktenzeichen: <input style="width: 80%;" type="text" value="51/51-41-03/08/.."/> <small>(aus Zuwendungsbescheid)</small>	Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke
Name und Anschrift des Trägers	Name und Anschrift der Einrichtung:
Projektbeschreibung: <u>Elternkurs im Programm EFFEKT</u>	
Planung (SOLL)	Abrechnung (IST)
Durchführungszeitraum: von - bis: <input style="width: 100%;" type="text"/>	von - bis: <input style="width: 100%;" type="text"/>
Teilnehmerzahl: <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/> (Elternpaare zählen als ein Teilnehmer!)
Anzahl der Kursleiter: <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Name, Vorname _____ Name, Vorname _____	Name, Vorname _____ Name, Vorname _____
Anzahl der Sitzungen: <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Zeitlicher Umfang je Sitzung (in Stunden): <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Vor-/Nachbereitungszeit (in Stunden) <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Kosten:	
Bruttopersonalkosten: <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
sonstige Kosten: _____ _____	_____ _____
Summe: <input style="width: 100%;" type="text" value="0,00 €"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Finanzierung:	
Eigenmittel des Trägers: <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Zuschuss des Landkreises: <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Summe: <input style="width: 100%;" type="text" value="0,00 €"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Bitte folgende Unterlagen beifügen:	
• Teilnehmerliste	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Trägers und des Kursleiters

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 29.01.2018 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Museum Schloss Doberlug, Schlossplatz in
03253 Doberlug-Kirchhain
Beginn: 17.00 Uhr
- 30.01.2018 Jugendhilfeausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916
Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

- 31.01.2018 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirt-
schaft und Umwelt
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916
Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke EE 066, EE 067 und EE 069 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2024

Im Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wurden am 1. Dezember 2017

Herr Kai-Uwe Schumann, wohnhaft in 04924 Bad Liebenwerda OT Thalberg, Liebenwerdaer Str. 26, für den Kehrbezirk EE 066;

Herr Marko Lebek, wohnhaft in 01968 Senftenberg, Eigenheimweg 14, für den Kehrbezirk EE 067 und

Herr Olaf Golatowski, wohnhaft in 04860 Torgau, Wolfersdorffstr. 10, für den Kehrbezirk EE 069 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern bestellt.

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2018	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schadowitz, Thalberg, Theisa, Winkel, Zobersdorf
01.01.2018	EE 067	Marko Lebek	Elsterwerda, Gröden, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf
01.01.2018	EE 069	Olaf Golatowski	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Kröbels, Langenrieth, Martinskirchen, Möglenz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

Hinweis: In der Tabelle sind nur die Ortschaften, keine Straßen, aufgeführt. Einige Ortschaften teilen sich jedoch mehrere Bezirksinhaber. Ggf. kann jede Bürgerin und jeder Bürger den für ihr/sein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Internet unter www.schornsteinfeger-brb.de ermitteln.

Reiner Sehring
Amtsleiter

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Paragraph 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern öffentlich bekannt:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2015	EE 075	Steffen Bittner	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nexdorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenzhain
01.01.2015	EE 065	Ronald Eulitz	Beiersdorf, Domsdorf-Siedlung, Falkenberg, Kölsa Siedlung, Koßdorf-Lönnewitz, Lausitz, Lönnewitz, Marxdorf, Rotstein, Schmerkendorf, Wahrenbrück, Zinsdorf
01.01.2015	EE 061	Michael Kamenz	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg
01.01.2015	EE 073	Jörg-Peter Kellner	Arnsnesta, Beyern, Bicking, Borken, Buckau, Fermerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Mahdel, Rahnisdorf, Rehfeld, Züllsdorf
01.01.2015	EE 078	Thomas Müller, Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Gruhno, Haidemühl, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz
01.01.2015	EE 071	Uwe Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Staupitz, Stolzenhain, Würdenhain

01.01.2015	EE 062	Hans-Joachim Sprotte	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Breitenau, Brenitz, Crintz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlsdorf, Ponnisdorf, Riedebeck, Schönevalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin
01.01.2015	EE 059	Matthias Weik	Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hennersdorf, Lindena, Lugau, Ponnisdorf, Reuthen, Rückersdorf, Schönheide
01.02.2013	EE 077	Marcus Handreck	Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Freileben, Grassau, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnigk, Karlsdorf, Knippelsdorf, Kolpien, Körba, Krassig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönevalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau
01.09.2015	EE 068	Thomas Müller, Elsterwerda	Elsterwerda, Biehla, Hirschfeld, Oppelhain, Hohenleipisch, Plessa, Zeischa
01.03.2011	EE 060	Torsten Lehnig	Dröbzig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünwalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno
01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk
01.01.2018	EE 067	Marko Lebek	Elsterwerda, Gröden, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf
01.01.2018	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schadowitz, Thalberg, Theisa, Winkel, Zobersdorf
01.01.2018	EE 069	Olaf Golatowski	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Kauxdorf, Kosilenzen, Koßdorf, Kröbels, Langenrieth, Martinskirchen, Möglenz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

Reiner Sehring
Amtsleiter

Ende der amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Hüttenstraße 1 c 01979 Lauchhammer Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2018 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 29. November 2017 beschlossene Wirtschaftsplan 2018 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 1. Dezember 2017

gez. Dr. Dutschmann
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2018 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29. November 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	13.577.200 €
die Aufwendungen	13.344.400 €
der Jahresgewinn	232.800 €
der Jahresverlust	0 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	624.000 €
aus laufender Geschäftstätigkeit	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	- 3.179.000 €
aus Investitionstätigkeit	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	0 €
aus der Finanzierungstätigkeit	
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Lauchhammer, den 1. Dezember 2017

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung (Festsetzungen) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 07.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/2017 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2015 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt. Der Jahresverlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 22.211,76 € sowie im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 67.616,86 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 02/2017 - öffentlich

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2016.

Beschluss 03/2017 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan 2018.

Beschluss 04/2017 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt das Wirtschaftsprüfungunternehmen Donat WP GmbH aus Dresden für die Jahresabschlussprüfung 2017 zu beauftragen.

Beschluss 05/2017 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die „7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes Kleine Elster (Fäkaliengebührensatzung).

Beschluss 06/2017 - nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Kauf der Immobilie Hauptstr. 5 im OT Winkel, 04924 Uebigau-Wahrenbrück.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 den folgenden Beschluss Nr. 01/2017 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2016 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresverlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 22.211,76 € sowie im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 67.616,86 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher wurde mit Beschluss 02/2017 für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2016 in Höhe von 14.869.244,66 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2016 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2018 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

III. Satzungsänderungen

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Änderung der Fäkaliengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung), beschlossen am 29.11.2001, veröffentlicht am 13.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 24, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 07.05.2015, veröffentlicht am 03. Juni 2015 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 9, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 und 6 werden neu gefasst:

(5) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der Kleinkläranlagen entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **57,31 Euro**. Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **14,33 Euro**.

(6) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben beträgt für jeden festgestellten vollen Kubikmeter **19,01 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **4,75 Euro**. Dieser Gebührensatz wird auch für Schmutzwasser aus der 2. und 3. Kammer einer Kleinkläranlage erhoben, sofern deren Entleerung durch den Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 gleichgestellte Personen veranlasst wird.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 werden neu gefasst:

(1) Sollte bei der Entleerung der Grundstückskläranlage Schlauchlängen von über 10 m benutzt werden müssen, so erhöht sich die Benutzungsgebühr für jeden Zusatzschlauch, der benötigt wird, **um 5,60 €**.

(2) Bei erhöhtem Reinigungsaufwand, d.h. wenn bei Grundstückskläranlagen der Inhalt stark verfestigt ist und mittels Wasser aufgelockert werden muss, kann ein Erschwerniszuschlag von **18,00 € je Grube** erhoben werden.

Artikel 3

Diese 7. Änderungssatzung der Fäkaliengebührensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Winkel, den 08.12.2017

gez. **Andreas Claus**
Verbandsvorsteher

Siegel

IV. Wirtschaftsplan 2018 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.213.153 EUR
die Aufwendungen	1.290.000 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-76.847 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	440.553 EUR
Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus Investitionstätigkeit	- 326.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelaubfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 139.600 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 0 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	0,00 EUR
b) Gemeinde Tröbitz	0,00 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda	0,00 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Winkel, den 08.12.2017

gez. *Andreas Claus*
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

V. Information des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Zugelassenes Entsorgungsunternehmen für Fäkalien im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Hiermit gibt der Wasserverband „Kleine Elster“ bekannt, dass gemäß § 1 Abs. 3 der Fäkalienatzung, beschlossen am 29.11.2001, folgendes Entsorgungsunternehmen für Fäkalien, für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 zugelassen ist:

Fa. KANAL-Schmidt
Dorfstr. 55
04924 Beutersitz
Tel.: 035341 94435

Andere Entsorgungsunternehmen dürfen nicht beauftragt werden!

Die Entsorgungsaufträge (einschl. Terminvereinbarung) sind wie bisher vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten direkt an das Entsorgungsunternehmen zu geben. die Gebührenbescheide werden durch den Wasserverband „Kleine Elster“ ausgefertigt.

Winkel, den 08.12.2017

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 24. Januar 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 19. Januar 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de